

# G e s e t z

vom . . 14. Juli.1966. . . .

mit dem die Gemeindebeamten-  
dienstordnung 1960 neuerlich  
abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1966).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I

Die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBL. Nr. 233, in der Fassung der GBDO.-Novelle 1963, LGBL. Nr. 31/1964 und der GBDO.-Novelle 1965, LGBL. Nr. 135/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"Geltungsbereich und Inhalt des Gesetzes

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) stehenden Bediensteten - im folgenden als Gemeindebeamte bezeichnet - sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen und regelt das Dienstverhältnis einschließlich des Disziplinarrechtes, sofern nicht gesetzliche Sondervorschriften bestehen.

(2) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer an einer von einer Gemeinde erhaltenen Privatschule findet dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 4, 6 Abs.1, 10, 11, 11 a, 12 Abs.1 lit.a,b,c,e,f sowie Abs.2 und 3, 13, 14, 43, 85, 87, 87 a und 88 sowie aller Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist, sinngemäß Anwendung.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband oder zu einer Verwaltungsgemeinschaft stehenden Bediensteten sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen mit der Maßgabe, daß anstelle der zur Entscheidung berufenen Gemeindeorgane jeweils das vergleichbare Einzel- oder Kollegial-

organ des Gemeindeverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft zu entscheiden hat.

(4) Im übrigen gelten die für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß".

2. § 5 Abs.3 und 5 haben zu lauten:

"(3) In besonderen Fällen, insbesondere wenn für den zu besetzenden Dienstposten eine langjährige Berufsausbildung oder Berufserfahrung erforderlich ist, kann das im Abs.1 lit.a festgesetzte Höchstalter mit Genehmigung der Landesregierung nachgesehen werden.

(5) Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Landesregierung einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung befreien, wenn er die erfolgreiche Ablegung der zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebenen Dienstprüfung oder einer dieser gleichzuhaltenden Dienstprüfung nachweist."

3. § 10 hat zu lauten:

"Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zeiträume

§ 10

(1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch und Prozentausmaß) anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
- b) die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
- c) die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegs-

gefangenschaft erforderlichen Zeit,

- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Gemeindebeamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,
- j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten nicht Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,
- k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Gemeindebeamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,
- l) die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit.

(2) Folgende Zeiträume können angerechnet werden:

- a) die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,
- b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
- c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(3) Der Gemeinderat kann auch andere als die in den Abs. 1 und 2 angeführten Zeiträume, die für die dienstliche Verwendung des Gemeindebeamten von wesentlicher Bedeutung sind, anrechnen.

(4) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß ist unzulässig."

4. § 11 hat zu lauten:

"Ausschluß der Anrechnung und Verzicht

§ 11

(1) Die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß ist ausgeschlossen, wenn der Gemeindebeamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Zeiträume ausgeschlossen:

- a) die Zeit, die der Gemeindebeamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat,
- b) die Zeit, für die der Gemeindebeamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht der Gemeinde abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Gemeindebeamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Gemeindebeamte kann die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine

Hinterbliebenen, wenn er vor erfolgter Anrechnung gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden."

5. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

"Besonderheiten der Anrechnung

§ 11 a

Die im § 10 Abs.1 lit. 1 und Abs.2 lit. a und b genannten Zeiträume, die der Gemeindebeamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Gemeindebeamten angerechnet werden."

6. § 12 hat zu lauten:

"Besonderer Pensionsbeitrag

§ 12

(1) Soweit die Gemeinde für die angerechneten Zeiträume keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Gemeindebeamte/ so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

a) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen bis zum 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 handelt,

b) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen nach § 10 Abs.1 lit. g bis i handelt,

- c) soweit der Gemeindebeamte für die angerechneten Zeiträume bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- d) soweit dem Gemeindebeamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechneten Zeiträume eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Gemeinde abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der für den Ruhegehalt anzurechnenden Zulagen und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 7 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Gemeindebeamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 3,5 v.H.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als sechzig Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in sechzig Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu neunzig Monatsraten bewilligt werden. Der Gemeinderat kann in einzelnen Fällen bei Vorliegen von Härten die Beitragsleistungen auch ganz oder teilweise erlassen.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Zeiträume angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Gemeindebeamten. Von der Abfertigung der Witwe oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Gemeindebeamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages."

7. § 13 hat zu lauten:

"Allgemeine Bestimmungen für die Anrechnung  
von Zeiträumen für den Ruhe- und Ver-  
sorgungsgenuß

§ 13

(1) Die im § 10 genannten Zeiträume werden durch die Anrechnung ein Teil der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit. Diese Anrechnung wirkt für das Ausmaß der Abfertigung, für die Begründung des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie für das Ausmaß des Ruhe- und Versorgungsgenusses, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gelten nur für die Vollbeschäftigung; bei teilweiser Beschäftigung richtet sich das Ausmaß der Anrechnung nach dem Umfang der Tätigkeit. Hierbei werden Dienstleistungen im Ausmaß von mehr als drei Viertel der Dienstleistung eines vollbeschäftigten Bediensteten gleicher Verwendung voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Viertel, zu zwei Drittel, sonst zu einem Drittel angerechnet.

(3) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens wirksam."

8. § 34 hat zu lauten:

"Anzeigepflicht bei Veränderung des Familienstandes  
§ 34

Der Gemeindebeamte hat alle für das aktive Dienst- oder für das Ruhestandsverhältnis bedeutsamen Umstände, wie den Wohnsitz und die Verlegung desselben, die Eheschließung, den Zuwachs und das Ausscheiden versorgungsberechtigter Familienangehöriger, den Eintritt einer Schwägerschaft u.a.m., binnen Monatsfrist der Dienstbehörde anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere auch alle Tatsachen, die für Anfall, Höhe und Einstellung der Ergänzungszulage (§ 72), der Hilflosenzulage (§ 73) oder der Haushaltszulage oder des Zuschlages zur Haushaltszulage (§ 7 der Gemeindebeamtenehaltungsordnung 1958) von Bedeutung sind."

9. Im § 48 Abs.4 ist nach dem Wort "Hinterbliebene" in Klammer das Wort "(Angehörige)" einzufügen.

10. § 54 Abs.1 hat zu lauten:

(1) der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren 50 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit für Gemeindebeamte die einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

a) nach 30 Dienstjahren erreichen, um 2,5 v.H.;

b) nach 32,5 Dienstjahren erreichen, um 2,22 v.H.;

c) nach 35 Dienstjahren erreichen um 2 v.H."

11. § 55 hat zu lauten:



"Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 55

(1) Der Ruhegenuß wird auf Grund des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt, wobei 80 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Ruhegenußbemessungsgrundlage bilden.

(2) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus:

- a) dem letzten Gehalt;
- b) der Steigerungsquote, sofern der Gemeindebeamte bei weiterer Dienstleistung noch Anspruch auf eine Vorrückung oder Zeitvorrückung gehabt hätte. Hatte der Gemeindebeamte im Zeitpunkt seiner Versetzung oder seines Übertrittes in den Ruhestand die für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderliche Dienstzeit schon zur Hälfte zurückgelegt, beträgt die Steigerungsquote den Betrag, um den sich der letzte Gehalt des Gemeindebeamten anläßlich der nächsten Vorrückung oder Zeitvorrückung erhöht hätte;
- c) jenen Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(3) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Dienstzeit aus einem der im § 108 Abs. 1 lit. b oder § 12 Abs. 3 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 genannten Gründe für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Gemeindebeamten in den Ruhestand oder auch später verfügt werden, daß der Gemeindebeamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Dies ist nur dann zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Gemeindebeamte sich in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Eine derartige Verfügung wirkt jedoch nicht zurück."

12. § 61 hat zu lauten:

"Begünstigte Bemessung des Ruhegenusses

§ 61

(1) Ist der Gemeindebeamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte. Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebühren dem Gemeindebeamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten, so besteht dieser Anspruch ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

(2) Ist der Gemeindebeamte ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge

- a) Blindheit oder praktischer Blindheit,
- b) Geisteskrankheit oder
- c) einer anderen schweren Krankheit

zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen.

(3) Ist der Gemeindebeamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten schweren körperlichen Beschädigung zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden und sind berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden, so kann ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahren zugerechnet werden.

(4) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Gemeindebeamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des Abs. 2 und 3 nicht gesichert ist, kann der Gemeinderat verfügen, daß - abweichend von der Vorschrift des § 55 Abs. 1 - der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann auch bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als

dem, der sich nach der Vorschrift des § 54 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Gemeindebeamten wirkungslos.

(5) Ist der Gemeindebeamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch Maßnahmen nach den Abs.2 bis 4 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet jedenfalls mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Gemeindebeamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(6) Die Bestimmungen der Abs.2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Gemeindebeamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(7) Einem Gemeindebeamten, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach den Abs.2 bis 4 gewährt worden sind, gebührt, wenn es für ihn günstiger ist, jener Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn er seinerzeit nicht wieder reaktiviert worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

(8) Ist der Gemeindebeamte im Falle des Abs.2 nicht nur zu einem zumutbaren, sondern auch zu jedem anderen Erwerb dauernd unfähig geworden, so werden ihm auf sein Ansuchen zehn Jahre sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch für die Berechnung des Prozentausmaßes anlässlich der Ruhegenußbemessung angerechnet."

13. Nach § 61 sind als §§ 61 a und 61 b einzufügen:

"Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß  
§ 61 a

Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Austritt,
- d) Ablösung,
- e) Verhängung der Disziplinarstrafe gemäß § 170 Abs.1 lit.c,

- f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.

Ablösung des Ruhebezuges

§ 61 b

(1) Dem Gemeindebeamten, der sich im dauernden Ruhestand befindet, kann der Gemeinderat auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligen, wenn

- a) berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
- b) die Personen, für die der Gemeindebeamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablösung bildet der Ruhebezug, der dem Gemeindebeamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablösung ist nach der Lebenserwartung des Gemeindebeamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Gemeindebeamten die Höhe der beabsichtigten Ablösung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablösung ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist."

14. § 62 hat zu lauten:

"Abfertigung des Gemeindebeamten

§ 62

(1) Der Gemeindebeamte, der gemäß § 25 Abs.1 ausgeschieden wird,

hat Anspruch auf Abfertigung. Die Abfertigung beträgt das Neunfache der Dienstbezüge, wenn das Dienstverhältnis aber ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat, das Achtzehnfache der Dienstbezüge, die dem Gemeindebeamten - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührt haben.

(2) Eine Abfertigung gebührt nicht,

a) wenn der Gemeindebeamte dem Dienst entsagt, sofern nicht die Bestimmungen der Abs. 3 und 6 anzuwenden sind;

b) wenn der Gemeindebeamte durch ein Disziplinarerkenntnis entlassen wird;

c) wenn der Gemeindebeamte kraft Gesetzes oder durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(3) Verheiratete Gemeindebeamte weiblichen Geschlechts haben ferner Anspruch auf Abfertigung, wenn sie gemäß § 24 dem Dienst entsagen. Die Abfertigung beträgt in diesen Fällen, wenn die für die Ruhegenußbemessung anzurechnende Dienstzeit drei Jahre nicht übersteigt, das Zweifache der dem Gemeindebeamten für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezüge. Sie erhöht sich für jedes weitere begonnene, für die Ruhegenußbemessung anzurechnende Dienstjahr um einen weiteren Monatsbezug bis auf höchstens 24 Monatsbezüge.

(4) Eine Abfertigung gebührt an Stelle der im Abs. 3 genannten Fälle:

1. einem verheirateten Gemeindebeamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung gemäß § 24 dem Dienst entsagt;

2. einem Gemeindebeamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, gemäß § 24 dem Dienst entsagt.

(5) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs. 4 für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstjahr das Einfache des Dienstbezuges. Dazu tritt:

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnenden Dienstzeit von

1 Jahr das Einfache,  
3 Jahren das Zweifache,  
5 Jahren das Dreifache,  
10 Jahren das Vierfache,  
15 Jahren das Sechsfache,  
20 Jahren das Neunfache,  
25 Jahren das Zwölffache  
des Dienstbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der der Gemeinde für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wurde;

c) der Teil des Beitrages gemäß § 11 a, der vom Gemeindebeamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v.H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(6) Entsagt ein Gemeindebeamter weiblichen Geschlechtes, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) unter den Voraussetzungen des Abs. 4 gemäß § 24 dem Dienst, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Dauer des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 4 einzurechnen.

(7) Einem Gemeindebeamten kann außerdem bei einer Dienstentsagung gemäß § 24 aus familiären Gründen, zur Schaffung einer privaten Existenz und in sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen eine Abfertigung bis zu dem im Abs. 3 festgesetzten Ausmaß vom Gemeinderat gewährt werden.

(8) Bei der Berechnung der Dienstzeit für die Bemessung der Abfertigung sind Bruchteile eines Jahres, wenn sie sechs Monate übersteigen, auf ein volles Jahr aufzurunden, ansonsten zu vernachlässigen.

(9) Die Abfertigung stellt eine Form des Ruhegenusses dar."

15. § 63 hat zu lauten:

"Hinterbliebene und Angehörige

§ 63

(1) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die früheren

Ehefrauen des verstorbenen Gemeindebeamten; Angehörige sind Personen, die im Falle des Todes des Gemeindebeamten Hinterbliebene wären.

(2) Witwe ist die Frau, die mit dem Gemeindebeamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist.

(3) Kinder sind

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die legitimierten Kinder,
- c) die Wahlkinder,
- d) die unehelichen Kinder und
- e) die Stiefkinder.

(4) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Gemeindebeamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

(5) Für die Hinterbliebenen und Angehörigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 Abs.7 und 34 sinngemäß. Leistet der gemäß § 27 Abs.7 zu untersuchende Hinterbliebene oder Angehörige ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer amtsärztlichen Untersuchung keine Folge oder <sup>er</sup>lehnt es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt, sofern der zu Untersuchende auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Wer einer Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes."

16. § 64 hat zu lauten:

"Witwenversorgungsgenuß

§ 64

(1) Der Witwe eines Gemeindebeamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Gemeindebeamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf

dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn

- a) sie am Sterbetag des Gemeindebeamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat,
- b) sie am Sterbetag des Gemeindebeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn
  1. der Gemeindebeamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
  2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
  3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht (Für den Fall einer Totgeburt besteht jedoch nur während der Dauer der Schwangerschaft der Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß.),
  4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
  5. am Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in Z.3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Gemeindebeamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Gemeindebeamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder <sup>die</sup> Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Gemeindebeamte nach der Eheschließung reaktiviert worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht (Für den Fall einer Totgeburt besteht jedoch nur während der Dauer der Schwangerschaft der Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß.),
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
5. am Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Gemeindebeamten angehört, das Anspruch auf Waisen-



versorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Gemeindebeamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verhehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 50 v.H. des Ruhegenusses (§ 5 Abs.10 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958), der dem verstorbenen Gemeindebeamten im Zeitpunkt des Todes nach § 54 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(6) Ist im Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten die Vorrückung nach § 108 Abs.1 lit. b oder § 12 Abs.3 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(7) Zum Witwenversorgungsgenuß gebührt der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Gemeindebeamten angehört, die Haushaltszulage, die dem Gemeindebeamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der für ein Kind gebührende Zuschlag zur Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat. Diese Haushaltszulage und der Zuschlag gebühren nicht, wenn die Witwe eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält."

17. § 65 hat zu lauten:

**"Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau**

**§ 65**

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 67 Abs.2 bis 4 - gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Gemeindebeamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Gemeindebeamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an. Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Gemeindebeamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(3) Der Versorgungsbezug - ausgenommen Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Gemeindebeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(4) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuß nicht übersteigen, auf den der verstorbene Gemeindebeamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Unter mehreren früheren Ehefrauen sind die Versorgungsgenüsse nach der Zahl der von ihnen in Ehegemeinschaft mit dem verstorbenen Gemeindebeamten zugebrachten vollen Jahre aufzuteilen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Gemeindebeamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistung durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Gemeindebeamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Gemeindebeamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(7) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Ver-

sorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau anteilmäßig."

18. § 66 hat zu lauten:

"Begünstigungen für die Hinterbliebenen im Falle  
des Todes des Gemeindebeamten

§ 66

(1) Ist ein Gemeindebeamter, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Gemeindebeamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Gemeindebeamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Gemeindebeamten zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zehn Jahre nach der Vorschrift des § 61 Abs.2 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Gemeindebeamter im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 61 Abs.2 oder 3 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod noch nicht entschieden wurde.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs.2 nicht gesichert ist, kann der Gemeinderat zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 61 Abs.4 treffen. Die Bestimmungen der §§ 65 Abs.3 und 71 Abs.10 bleiben unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Gemeindebeamten. Dies gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Gemeindebeamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 61 Abs.2 oder 3 gewährt worden ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(5) Stirbt ein Gemeindebeamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 61 Abs. 2 und 3 gewährt worden ist, im Dienststand, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob der Gemeindebeamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre."

19. Als § 67 ist neu einzufügen:

"Verlust des Versorgungsgenußanspruches, Abfindung bei Wiederverhehelichung und Wiederaufleben des Versorgungsanspruches

§ 67

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Ablösung,
- d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten,
- e) bei der Witwe sowie der früheren Ehefrau außerdem durch Verhehelichung.

(2) Der Witwe des Gemeindebeamten, die sich wieder verhehelicht hat, gebührt die Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(3) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen

Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigkeitserklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(4) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 71 Abs.5) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Dem Hinterbliebenen eines Gemeindebeamten kann der Gemeinderat auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(6) Die Bestimmungen des § 61 b Abs.2 bis 5 gelten sinngemäß."

20. § 68 hat zu lauten:

"Abfertigung der Witwe und Waise

§ 68

(1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Gemeindebeamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der letzte Dienstbezug des verstorbenen Gemeindebeamten. Die Bestimmung des § 64 Abs.6 gilt sinngemäß.

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache, der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Vierundzwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v.H., die Abfertigung der Vollweise 50 v.H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung."

21. § 69 hat zu lauten:

"Versorgungsgeld für die Angehörigen  
eines abgängigen Gemeindebeamten

§ 69

(1) Ist ein Gemeindebeamter abgängig geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs.1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Gemeindebeamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Gemeindebeamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkungen des § 64 Abs.2 lit.b und Abs.3 gelten nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Gemeindebeamte abgängig geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Ge-

meindebeamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Dienst- (Ruhe-)bezug erreicht, der dem Gemeindebeamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gebührte.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Gemeindebeamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs.4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann vom Gemeinderat das Versorgungsgeld nach einem aktiven Gemeindebeamten auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Gemeindebeamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Der früheren Ehefrau gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden des Gemeindebeamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein Gemeindebeamter, dessen Bezüge nach Abs.1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Gemeindebeamten bereits gebührt hat oder gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs.2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Gemeindebeamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs.2 bis 7 geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug,

der ihm bereits gebührt hat oder gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Gemeindebeamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes des Gemeindebeamten ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß ein Beamter sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 84 und 85 sowie der §§ 9, 10 und 18 der Gemeindebeamtenehaltsordnung, 1958 sind sinngemäß anzuwenden.

22. § 70 hat zu lauten:

"Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit der Witwe  
§ 70

Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witwe eines Gemeindebeamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln."

23. § 71 hat zu lauten:

Waisenversorgungsgenuß  
§ 71

(1) Dem Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und im Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Gemeindebeamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung



in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Wahl- oder Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Gemeindebeamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) Dem Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,

dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(6) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 10 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gemeindebeamten mit dem Todestag nach § 51 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 7 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,
- b) für jede Vollweise 25 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gemeindebeamten mit dem Todestag nach § 51 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 17,5 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die Bestimmungen des § 64 Abs.6 gelten sinngemäß.

(7) Zum Waisenversorgungsgenuß gebührt der Waise eine Zulage im Ausmaß der Haushaltszulage gem. § 7 Abs.1 Z.3 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958, sofern nicht die Waise eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

(8) Ein Wahlkind ist Vollweise, wenn seine Wahleltern gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur ein Wahlelternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Gemeindebeamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Gemeindebeamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(9) Ein Stiefkind ist Vollweise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(10) Der Waisenversorgungsbezug eines unehelichen Kindes darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind

gegen den verstorbenen Gemeindebeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(11) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen."

24. § 72 hat zu lauten:

"Ergänzungszulagen

§ 72

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs.5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Bestimmungen der §§ 65 Abs.3 und 71 Abs.10 bleiben unberührt.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 71 Abs.5) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 71 Abs.5) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ist stets der volle Bauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie den Betrag von S 200,-- monatlich übersteigen.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Gemeindebeamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach einem Gemeindebeamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für Gemeindebeamte, die Witwe, die Halbwaise, die Vollwaise und die frühere Ehefrau gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Einem Gemeindebeamten weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 71 Abs.5) des Ehemannes den für den Gemeindebeamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn ein Gemeindebeamter weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses

erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."

25. § 73 hat zu lauten:

"Hilflosenzulage

§ 73

(1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und der Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I . . . . . S 440,--

II . . . . . S 660,--

III . . . . . S 880,--.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulage nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartigen Zulagen, wie Blindenzulage, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 72 Abs.8 gelten sinngemäß."

26. § 74 hat zu lauten:

"Unterhaltsbeiträge für ehemalige Gemeinde-  
beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 74.

(1) Dem ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplitärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 80 v.H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Gemeindebeamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monats-ersten durch den Gemeinderat bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Gemeindebeamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinären Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen des § 81 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der

Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Gemeindebeamte nicht verurteilt worden wäre. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v.H.

(5) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 80 v.H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(6) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an durch den Gemeinderat bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(7) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Gemeindebeamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, in allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn aber der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tag an.

(8) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 27 Abs.7, 34, 64 Abs.7, 71 Abs.7, 72, 73, 84 und 85 sowie der §§ 7, 9, 10 und 18 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 sinngemäß anzuwenden.

(9) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(10) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 26 Abs.1 lit. g des Strafgesetzes gebührenden Leistungen anzurechnen."

27. Die §§ 75 bis 78 haben zu entfallen.

28. § 80 hat zu lauten:

"Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge  
§ 80

(1) Für die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten die Bestimmungen des § 9 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958. Der Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge entsteht mit dem Monatsersten, der der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand oder dem Ableben des Gemeindebeamten zunächst folgt.

(2) Bei Einstellung eines Versorgungsbezuges erhöhen sich die Versorgungsbezüge der übrigen Hinterbliebenen ab dem Monatsersten, der dem für die Einstellung des Versorgungsbezuges maßgebenden Ereignis zunächst folgt."

29. § 81 hat zu lauten:

"Todesfallbeitrag  
§ 81

(1) Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des Dienstbezuges (Ruhebezuges ohne Hilflosenzulage), der dem verstorbenen Gemeindebeamten im letzten Monat des Dienststandes (Ruhestandes) gebührt hat.

(2) Anspruch auf diesen Todesfallbeitrag haben beim Ableben eines Gemeindebeamten nacheinander:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Gemeindebeamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder diese Gemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht im persönlichen Verhältnis der Ehegatten gelegenen Gründen aufgegeben hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Gemeindebeamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Gemeindebeamten dessen Haushalt angehört hat,
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.



(3) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(4) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Gemeindebeamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Gemeindebeamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

(5) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag nach Abs.2 hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Gemeindebeamten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind, jedoch höchstens bis zum Ausmaß des vollen Todesfallbeitrages.

(6) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag nach Abs. 2 hat und erreicht ein allfällig gebührender Ersatz der Bestattungskosten nach Abs.5 nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann der verbliebene Restbetrag auf den vollen Todesfallbeitrag ganz oder zum Teil ausberücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag jener Person gewährt werden, die den Gemeindebeamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat."

30. § 84 hat zu lauten:

"Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes auf  
Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger

#### § 84

(1) Künftige Änderungen der §§ 51 bis 83 gelten für alle Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesen Bestimmungen haben.

(2) Jede Änderung der Dienstbezüge und der für die Ruhe-(Versorgungs-)genußbemessung anzurechnenden Zulagen bewirkt eine entsprechende Neubemessung der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge.

(3) Beim Zutreffen der im Abs.1 genannten Voraussetzungen ändert sich das in den §§ 65 Abs.3 und 71 Abs.10 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

31. Im § 85 Abs.2 und 3 ist jeweils das Wort "Versorgungsgenüsse" durch das Wort "Versorgungsbezüge" zu ersetzen.

32. Dem § 85 ist als Abs.4 neu anzufügen:

"(4) Nach Erteilung der Bewilligung zum Bezug des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges im Ausland werden nach Eintreffen einer amtlichen Lebensbestätigung jene Bezüge überwiesen, die bis Ende des Monats, in welchem die Lebensbestätigung ausgestellt wurde, angefallen sind. Einmal jährlich hat der Anspruchsberechtigte einen Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und, wenn er Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand der auszahlenden Stelle vorzulegen. Witwen und frühere Ehefrauen müssen außerdem alljährlich eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

33. § 87 a Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Das Urlaubsausmaß nach Abs.1 erhöht sich

- a) um fünf Kalendertage für Gemeindebeamte nach Abs.2 und für Gemeindebeamte des Krankenpflege- und Erzieherdienstes;
- b) um sieben Kalendertage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. vermindert ist;
- c) um vier Kalendertage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit um 25 bis 49 v.H. vermindert ist."

34. Nach § 173 sind als §§ 173 a und 173 b neu einzufügen:

"Überleitungsbestimmungen

§ 173 a

(1) Personen, die am 1. Jänner 1966 Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Der für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebende Hundertsatz ist nach der Vorschrift des § 54 neu zu berechnen; zu

diesem Zweck ist von der bisher für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit der Zeitraum abzuziehen, der sich dadurch ergeben hat, daß Dienstjahre mit mehr als je zwölf Monaten berechnet worden sind (begünstigte Anrechnung im Verhältnis 3 : 4 oder 12 : 16). Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend.

2. Ist der nach Z. 1 neu ermittelte Hundertsatz höher, so ist er der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, und zwar bei Gemeindebeamten der Geburtsjahrgänge  
vor 1886 vom 1. Jänner 1966 an,  
1886 bis 1891 vom 1. Jänner 1967 an,  
1892 bis 1897 vom 1. Jänner 1968 an,  
1898 bis 1903 vom 1. Jänner 1969 an,  
bei Gemeindebeamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Den vor dem 1. Juni 1954 wegen Dienstunfähigkeit bzw. seit dem 1. Juni 1954 gemäß § 52 Abs. 2 lit. b und § 60 Abs. 2 in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Gemeindebeamten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhe- oder Versorgungs-  
genuß vom 1. Jänner 1966 an.
3. Z. 2 gilt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des § 55 Abs. 2 lit. b sinngemäß für die Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen, die sich vor dem 1. Juni 1954 bereits im Ruhestand befunden haben.
4. Die Bestimmung des § 54 ist nicht anzuwenden.
5. Statt der Bestimmungen der §§ 61 und 66 sind die bis 31. Dezember 1965 geltenden Bestimmungen des § 61 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der GBDO.-Novelle 1966 weiter anzuwenden.

(2) Die nach dem 1. Jänner 1966 allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

- (3) Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuß am 1. Jänner 1966 ruht, gilt die Bestimmung des § 67 Abs. 3 letzter Satz mit der Maßgabe, daß das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe eintritt.
- (4) Für Gemeindebeamte, die sich am 1. Jänner 1966 im Dienststand befunden haben, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten aufrecht.
- (5) Wenn die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhegenuß nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlaß der Bemessung des Ruhegenusses insoweit zusätzlich für den Ruhegenuß anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderlich ist.
- (6) Soweit <sup>die Gemeinde</sup> ~~des Land~~ für die zusätzlich angerechneten Zeiträume für den Ruhegenuß keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und die Bemessungsgrundlage der letzte ruhegenußfähige Monatsbezug bildet.
- (7) Für Kindergärtnerinnen (Dienstzweig 103) gelten die in der Zeit von 1938 bis 1945 in einem Kindergarten zugebrachten Dienstzeiten als allgemeine öffentliche Dienstverpflichtung im Sinne des § 7 Abs. 3 lit. c.

#### Neue Anspruchsberechtigte

##### § 173 b

- (1) Personen, die nach den bis vor dem 1. Jänner 1966 geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt  
1. Jänner 1966, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1966 gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an.
  2. Die Bestimmungen des § 173 a Abs. 1 sind anzuwenden.
  3. Witwen und früheren Ehefrauen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Kindern, die selbst keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, für die aber am 1. Jänner 1966 die Witwe Anspruch auf Erziehungsbeitrag hatte, gebühren Leistungen nach diesem Gesetz vom genannten Zeitpunkt an. Ein Antrag im Sinne der Z.1 ist nicht erforderlich.
  5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnen sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gerechneten Monaten. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:
    - a) die Ausgleichszulage und der Hilflosenzuschuß,
    - b) Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Gemeindebeamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.
- (2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß oder eine außerordentliche Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls

noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse oder Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen."

35. § 175 hat zu lauten:

"Dienstbehörde I. Instanz  
§ 175

Über alle dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche oder Anträge von Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen (Angehörigen) hat der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, zu entscheiden, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift ein anderes Gemeindeorgan ausdrücklich zur Entscheidung berufen ist."

36. Als § 177 wird neu eingefügt:

"Vollzugsklausel  
§ 177

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt, soweit nicht die Landesregierung und überörtliche Beschreibungs-, Disziplinar- oder Dienstprüfungskommissionen berufen sind, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden."

## Artikel II.

(1) Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Sitzgemeinde eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft stehen und in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Gemeindeverband oder zur Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden sollen, können von dem durch Gesetz oder Satzung berufenen, dem Bürgermeister vergleichbaren Organ des Gemeindeverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft durch Bescheid in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Gemeindeverband oder zur Verwaltungsgemeinschaft übergeleitet werden.

(2) Ein gemäß Abs. 1 erlassener Überleitungsbescheid bewirkt die Fortsetzung des bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

zur Gemeinde beim Gemeindeverband oder bei der Verwaltungsgemeinschaft, als ob eine Änderung des Dienstgebers nicht stattgefunden hätte. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Überleitungsbescheid bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wird.

(3) Im Überleitungsbescheid sind jedenfalls der neue Dienstgeber und die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung im Zeitpunkt der Überleitung anzuführen.

### Artikel III.

(1) Die im Artikel I enthaltenen pensionsrechtlichen Bestimmungen treten rückwirkend mit dem 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter das mit Artikel I abgeänderte Gesetz fallenden Personen gegolten haben.